



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) NR.24 BAUGB
hier: LÄRMPEGELBEREICH III



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) NR.24 BAUGB
hier: LÄRMSCHUTZWALL / -WAND



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 (1) Nr.10 BauGB



BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES:
LÄRMSCHUTZWAND H=1,50m BIS 3,50m ÜBER OK WALL
SCHALLDÄMMMASS = 35 dB § 9 (1) NR.24 BAUGB



WALL GEPL.H=3,50/4,00m ÜBER OK GELÄNDE LT. GUTACHTEN



WALL VORH.H=2,50/3,00m ÜBER OK GELÄNDE LT. GUTACHTEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 (7) BAUGB



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES § 1 (4) BAUNVO § 16 (5) BAUNVO



20,00 MASSANGABE IN METER

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN § 9 (6) BAUGB



KNICK ZU ERHALTEN § 15B (1) LNATSchG



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts § 15a LNatSchG



gesetzlich geschütztes Biotop



ANBAUVERBOTSZONE § 9 (1) NR. 1 FSTRG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORH. FLURSTÜCKSGRENZE



KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE



IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE



66/3 VORH. FLURSTÜCKSNUMMER



BEZEICHNUNG DER BAUFLÄCHEN



LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE

TEIL C – TEXT

1. AUSSCHLUSS VON AUSSNAHMEN GEMÄSS § 1 (6) NR. 1 BAUNVO

DIE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 (3) AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND GEMÄSS § 1 (6) NR. 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

2. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR. 20 BAUGB

a) FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE SIND IN OFFENPORIGEN BELÄGEN ODER PFLASTER – HIER RASENGITTERSTEINE ODER GROSSPFLASTER MIT MINDESTENS 10% RASENFUGENANTEIL – HERZUSTELLEN.

b) INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ZWECKBESTIMMUNG "KNICKSCHUTZSTREIFEN" IST AUF DEN PRIVATGRUNDSTÜCKEN EIN, GEMESSEN AB WALLFUSS, 2 m BREITER PUFFERSTREIFEN VON JEDLICHER VERSIEGELUNG FREIZUHALTEN. DER PUFFERSTREIFEN IST ZU EINER EXTENSIV GEPFLEGTEN GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN UND HÖCHSTENS ZWEI MAL JÄHRLICH ZU MÄHEN.

c) INNERHALB DES KRONENBEREICHES DER ZUM ERHALT FESTGESETZTEN BÄUME SIND BODENVERSIEGELUNGEN AUSSERHALB VON VERKEHRSLÄCHEN IN EINEM ABSTAND VON BIS ZU 5 M HORIZONTAL VOM STAMMMITTELPUNKT GEMESSEN UNZULÄSSIG.

d) INNERHALB DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT "A 1" IST DIE BESIETIGUNG DES VORHANDENEN GEHÖLZBESTANDES ZULÄSSIG. NACH ABSCHLUSS DER LANDSCHAFTSWALLERHÖHUNG UND DEM BAU EINER LÄRMSCHUTZWAND IST DER WALL MIT STANDORTHEIMISCHEN LAUBBÄUMEN SOWIE GROSSEN BIS BAUMARTIGEN STRÄUCHERN WIEDER NEU ZU BEPFLANZEN. DIE MINDESPFLANZQUALITÄT UND- DICHT BETRÄGT: VERPF. STRÄUCHER, O.B., 100-150 BZW. HEISTER 2xV O.B., 100-125, 1 GEHÖLZ/m²

e) INNERHALB DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT "A 2" IST DER VORHANDENE GEHÖLZBESTAND DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BAU EINER LÄRMSCHUTZWAND UND DER WALLERHÖHUNG VOR BEEINTRÄCHTIGUNGEN ZU SCHÜTZEN.

f) DIE FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ZWECKBESTIMMUNG "SUKZESSIONSFLÄCHE" IST AUS DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG ZU NEHMEN UND DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG ZU ÜBERLASSEN (UNGELENKTE SUKZESSION) VORHANDENE EINRICHTUNGEN ZUR BINNENENTWÄSSERUNG DER FLÄCHE SIND NICHT ZULÄSSIG UND GGF. ZURÜCKZUBAUEN BZW. FUNKTIONSUNTÜCHTIG ZU GESTALTEN. DIE PFLEGE UND UNTERHALTUNG ÜBERGEORDNETER ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNGEN INNERHALB DER FLÄCHE IST ZULÄSSIG. EINGRIEDUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG. VORHANDENE EINFRIEDUNGEN SIND ZURÜCK ZUBAUEN. HIERVON AUSGENOMMEN SIND WILDSCHUTZZÄUNE IM ZUSAMMENHANG MIT GEHÖLZANPFLANZUNGEN.

3. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) NR. 25 A UND B BAUGB)

a) DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE ANZULEGENDE KNICK IST MIT STANDORTHEIMISCHEN GEHÖLZEN AUF EINEM ANZULEGENDEN KNICKWALL DREIREIHIG ZU BEPFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE KNICKWALLAUSBILDUNG ERFOHGT IN ANLEHNUNG AN DEN ANGRENZENDEN KNICKABSCHNITT. MINDESTQUALITÄT UND -DICHT BETRÄGT: VERPF. STRÄUCHER, O.B. 100-150; 1 GEHÖLZ/m²

b) INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "GEHÖLZSTREIFEN" IN TEILGELTUNGSBEREICH B SIND STANDORTHEIMISCHE LAUBBÄUME SOWIE GROSSE BIS BAUMARTIGE STRÄUCHER ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. MINDESPFLANZQUALITÄT UND -DICHT BETRÄGT: VERPF. STRÄUCHER, O.B., 100-150 BZW. HEISTER 2xV O.B., 100-125; 1 GEHÖLZ/m²

c) INNERHALB DER FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN ZUM ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "GEBÜSCHSTREIFEN" IN TEILGELTUNGSBEREICH A SIND DIE VORHANDENEN STRÄUCHER DAUERHAFT ZU ERHALTEN. LÜCKEN INNERHALB DER FLÄCHE SIND DURCH PFLANZUNG MIT STANDORTHEIMISCHEN GROSSEN ODER BAUMARTIGEN STRÄUCHERN ZU SCHLIESSEN. DURCH DIE NACHPFLANZUNG IST EIN GESCHLOSSENER GESAMTCHARAKTER ZU ERZIELEN: MINDESPFLANZQUALITÄT UND -DICHT BETRÄGT: VERPF. STRÄUCHER, O.B., 100-150, 1 GEHÖLZ/m² (EINREIHIG)

d) INNERHALB DER GESETZLICH GESCHÜTZTEN KNICKS IST JE ANGRENZENDES BAUGRUNDSTÜCK 1 ÜBERHÄLTER ZU ENTWICKELN BZW. ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE MINDESPFLANZQUALITÄT BETRÄGT: HOCHSTAMM 3 X V, mDb, 10 - 12 VORHANDENE ZUM ERHALT FESTGESETZTE BÄUME INNERHALB DER KNICKS KÖNNEN HIERBEI ANGERECHNET WERDEN.

e) FÜR DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND STANDORTHEIMISCHE, MITTEL- BIS GROSSKRONIGE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE BAUMSTANDORTE SIND ALS OFFENE BAUMSCHEIBEN MIT EINER MINDESTGRÖSSE VON 6 m² ZU GESTALTEN UND ZU BEGRÜEN. MINDESPFLANZQUALITÄT: HOCHSTAMM 3 X V, mDb, 16 -18 CM STAMMUMFANG

4. BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES GEMÄSS § 9 (1) NR. 24 BAUGB

AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BIMSCHG SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 24 BAUGB ERFORDERLICH. FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICHEN LIEGT, SIND BESONDERS WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUNGEN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASSE EINGEHALTEN WERDEN (DIN 4109 TEIL 5 11/1989)

DIE NUTZBAREN AUSSENBEREICHE SIND AUF DEM DER LÄRMQUELLEN ABGEWANDTEN HAUSSEITE ZU ERRICHTEN.

FENSTER VON RÄUMEN, DIE DEM SCHLAFEN DIENEN (KINDERZIMMER/SCHLAF-ZIMMER) UND FÜR DIE PASSIVER SCHALLSCHUTZ FESTGESETZT IST, SIND MIT SCHALLDÄMMENDEN LÜFTUNGEN ZU VERSEHEN. DIE BELÜFTUNG IST AUCH BEI GESCHLOSSENEM FENSTER SICHER ZU STELLEN.

MASSGEBLICHER AUSSENLÄRMPEGEL:

LÄRMPEGELBEREICH III - 61-65 dB (A)

DIE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN SIND IN ABHÄNGIGKEIT DER LÄRMPEGELBEREICHE ENTSPRECHEND DER DIN 4109 VON NOVEMBER 1989, TABELLE 8 BIS 10, EINZUHALTEN. DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN UND FÜR DÄCHER UND DACHSCHRÄGEN VON AUSGEBAUTEN DACHRÄUMEN.

Spalte	1	2	3	4
Zeile	Lärmpegelbereich	"Maßgeblicher Außenlärmpegel"	Raumarten	
			Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büro Räume 1) und ähnliches
			erf. R'w,res des Außenbauteils in dB	
3	III	61 bis 65	35	30

1) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.